

OLG München

§ 116 StVollzG, § 198 Abs. 3 Satz 1, § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG

(Zulässigkeit der Untätigkeitsbeschwerde)

1. Mit Inkrafttreten von § 198 GVG zum 3.12.2011 aufgrund des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist die Untätigkeitsrechtsbeschwerde in Strafvollzugs-sachen nicht mehr statthaft.

2. Über die Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG entscheidet das mit der Sache befasste Gericht. Der Rechtsweg nach §§ 23 ff EGGVG zu den Oberlandesgerichten ist für die Verzögerungsrüge nicht eröffnet.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 20. September 2012 - 4 VAs 038/12

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat Untätigkeitsklage gemäß § 27 i. V. m. § 23 EGGVG zum Landgericht Augsburg erhoben. Er hat beantragt, „die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtbescheidung der Strafvollstreckungskammer“. Zugleich hat er Prozesskostenhilfe beantragt. Gegenstand der Klage ist der gegen die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen erhobene Vorwurf, in einem dort anhängigen Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG nicht entschieden zu haben. Der Antragsteller hat sein Einverständnis mit der Abgabe an das zuständige Gericht im Falle der Unzuständigkeit des angerufenen Landgerichts Augsburg erklärt.

Das Landgericht Augsburg hat das Verfahren formlos an das Oberlandesgericht München gemäß §§ 27, 23, 25 Abs. 1 EGGVG abgegeben. Eine Verweisung der Sache an das Oberlandesgericht ist nicht erfolgt.

Der Senat hat den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten als nicht eröffnet gesehen, das Verfahren an die Strafvollstreckungskammer verwiesen und die sofortige Beschwerde zugelassen.

Aus den Gründen:

1. Der Rechtsstreit war ohne weitere Anhörung des Strafgefangenen nach § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG an die für die Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG zuständige Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen zu verweisen.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nach § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG i. V. m. § 23 Abs. 3 EGGVG ist nicht eröffnet, weil die ordentlichen Gerichte bereits aufgrund anderer Vorschriften angerufen werden können. Der Antragsteller wendet sich gegen eine zögerliche Sachbearbeitung seines bei der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen gestellten Antrags auf gerichtliche Entscheidung. Hiergegen ist nach § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG die Verzögerungsrüge statthaft, über die das zuständige Gericht entscheidet. Da der Rechtsschutz nach § 198 GVG gegenüber dem Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG vorrangig ist, war das anhängige Verfahren nach § 17a GVG an das zuständige erkennende Gericht ohne weitere Anhörung des Strafgefangenen zu verweisen. Dieser hat bereits in seinem Antrag ausdrücklich sein Einverständnis mit einer Verweisung an das zuständige Gericht erklärt.

2. Der Senat ist zu einer Entscheidung über die Verzögerungsrüge nicht berufen.

Nach den von der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu einer gesetzlich nicht geregelten Untätigkeitsbeschwerde, die sich auch der Senat in ständiger Rechtsprechung zu eigen gemacht hatte (s. z.B. Senat, Beschlüsse vom 15.9.2009 – Gz.: 4 VAs 011/09 und vom 10.1.2012 – Gz.: 4 VAs 62/11 m.w.N.) kann eine Zulässigkeit des Antrags nicht mehr hergeleitet werden, die Untätigkeitsbeschwerde ist nicht statthaft.

a) Nach dieser Rechtsprechung durfte eine in Rechtsbeschwerdeverfahren ausdrücklich gesetzlich nicht geregelte Überprüfung einer richterlichen Untätigkeit aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) und der sich aus dem Anspruch des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) ergebenden Notwendigkeit, einen entsprechenden Rechtsschutz auch ohne gesetzliche Grundlagen zur Verfügung zu stellen, vorgenommen werden. Dies wurde auch damit begründet, dass ein solches Verständnis aus dem aus Art. 13 EMRK folgenden Anspruch auf eine wirksame Beschwerde und dem aus Art. 6 Abs. 1 EMRK folgenden Anspruch auf ein faires Verfahren hergeleitet werden könne. Der Senat vertrat die Auffassung, dass auch in Strafvollzugssachen das Bedürfnis für die grundsätzliche Anerkennung einer Untätigkeitsbeschwerde gegeben ist. Die Statthaftigkeit einer solchen Beschwerde ergab sich dabei aus einer verfassungskonformen Auslegung des § 116 StVollzG.

b) An dieser Rechtsprechung hält der Senat in Übereinstimmung mit der nunmehrigen obergerichtlichen Rechtsprechung (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 19.3.2012 – Gz.: 3 Vollz (Ws) 9/12 zitiert nach juris dort Rdn 2 und 3; OLG Rostock Beschluss vom 25.7.2012 – Gz.: 1 Ws 176/12 zitiert nach juris dort Leitsatz Nr. 3 und Rdn.12; Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern Beschluss vom 23.1.2012 – Gz.: 1 O 4/12 u.a. zitiert nach juris dort Rdn. 3 und 4 m.w.N.) nicht mehr fest,

denn diese Rechtsprechung ist durch die Einführung der neuen gesetzlichen Vorschriften der §§ 198 bis 201 GVG mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren obsolet geworden. Für eine aus rechtsstaatlichen Gründen durch Richterrecht eigens geschaffene Überprüfung richterlicher Untätigkeit in Strafvollzugssachen nach den §§ 109 ff. StVollzG besteht, nachdem der Gesetzgeber eine derartige Überprüfungs-möglichkeit mit der Verzögerungsrüge gemäß § 198 Abs. 3 GVG normiert hat, keine Notwendigkeit mehr.

3. Die Beschwerde (§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG) war wegen der grundsätzlichen Bedeutung der vom Senat entschiedenen Rechtsfrage zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Eine Divergenzvorlage im Hinblick auf die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 19.3.2012 ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der vorliegende Fall gibt Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen (BGHSt 24,15/21).